



# Königsberger Nachrichten

**Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen**

**Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.**

**Nr. 18/2020 vom 12.11.2020**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Volkstrauertag gedenken wir der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft aller Völker und Nationen.

Der Volkstrauertag wurde auf Vorschlag des 1919 gegründeten Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge als Gedenktag für die Kriegstoten des Ersten Weltkrieges eingeführt. Dieser Tag sollte ein Zeichen der Solidarität derjenigen, die keinen Verlust zu beklagen hatten, mit den Hinterbliebenen der Gefallenen sein. 1922 fand die erste offizielle Feierstunde im Deutschen Reichstag in Berlin statt. Dabei rief Reichspräsident Paul Löbe eindringlich zur „Abkehr vom Hass“ auf und warb für Versöhnung und Verständigung.

Seit dem Zweiten Weltkrieg wird am Volkstrauertag auch der zivilen Opfer des Krieges gedacht. So treten neben die toten Soldaten auch Frauen, Kinder und Männer, die in den besetzten Ländern und in Deutschland zu Opfern von Krieg, Gewalt und NS-Verfolgung wurden. Der Volkstrauertag in Westdeutschland wurde auf Betreiben des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge 1952 wieder als Tag der „nationalen Trauer“ eingeführt, in deutlicher Abgrenzung zum nationalsozialistischen Heldengedenken. Er ist durch Landesgesetze geschützt und liegt auf dem Sonntag zwei Wochen vor dem ersten Advent.

Von Anfang an riefen die Bundespräsidenten dazu auf, auch an die Opfer der Diktatur zu erinnern, an Menschen, die aus politischen, religiösen oder sogenannten rassistischen Gründen verfolgt worden waren.

Heute wird am Volkstrauertag an die Opfer von Krieg und Gewalt erinnert und gleichzeitig zu Versöhnung, Verständigung und Frieden gemahnt. 2018 stand das Gedenken an den Ausgang des Ersten Weltkriegs, 2019 an den Beginn des Zweiten Weltkriegs mit dem Überfall auf Polen im Mittelpunkt. Der diesjährige Volkstrauertag steht im Zeichen des Kriegsendes vor 75 Jahren wie auch der darauffolgenden Wandlungsgeschichte vom Kalten Krieg und Eisernen Vorhang hin zu einem friedlichen und vereinten Europa – das zugleich vor neuen Herausforderungen steht.

Eine Frage, die sich am heutigen Volkstrauertag im Jahr dieser Covid-19-Pandemie, stellt, lautet: Was können wir Menschen aus der Geschichte lernen?

Auch an diesem Volkstrauertag, 75 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, gibt es viele Gründe zu danken, weil Menschen sich in diesen langen Jahren für den Frieden eingesetzt haben und einsetzen.

Zuletzt haben dies viele Menschen in unserem Land und weltweit in der sogenannten Corona-Krise bewiesen. Wo es schwierig wird, Situationen zu durchschauen; wo wir Probleme sehen, ohne Lösungen zu haben; wo Fragen gestellt werden, auf die wir noch keine Antwort kennen; wo Menschen aus Angst und Sorge um ihre Angehörigen mit Worten und sogar handgreiflich um Nahrung und medizinische Versorgung kämpfen: Dort kommt es darauf an, dass Menschen nicht ihr Talent vergraben, um sich zu schonen und ihr Leben zu retten, sondern es riskieren und sich einsetzen.

Unser Dank gilt allen, die in Krisen und Konflikten sowohl medizinisch, psychologisch, seelsorglich, ordnend und beratend ihren Dienst tun, als auch denen, die viele ehrenamtliche Dienste zum Wohl der Schwachen und Armen leisten.

Wir brauchen auch in dieser Zeit diese Momente des Innehaltens und der Trauer, um die Erinnerung an Leid und Tod, die mit Krieg und Gewaltherrschaft über die Menschen gebracht wurden, wachzuhalten.

Wir brauchen diese Mahnung auch, um nachzudenken und immer wieder neu zu suchen, was wir heute für Frieden, Freiheit und Menschlichkeit aktiv tun können. Eine wahrlich große Aufgabe in einer Gesellschaft, die den Krieg mehrheitlich nicht mehr als eigene Erfahrung einbringen kann.

Wir gedenken heute an die Opfer von Gewalt und Krieg, an Kinder, Frauen und Männer aller Völker. Wir gedenken der Soldaten, die in den Weltkriegen starben, der Menschen, die durch Kriegshandlungen oder danach in Gefangenschaft gekommen sind, oder als Vertriebene und Flüchtlinge ihr Leben verloren.

Wir gedenken derer, die verfolgt und getötet wurden, weil sie einem anderen Volk angehörten, einer anderen Rasse zugerechnet wurden, Teil einer Minderheit waren oder deren Leben wegen einer Krankheit oder Behinderung als lebensunwert bezeichnet wurde. Wir gedenken derer, die ums Leben kamen, weil sie Widerstand gegen Gewaltherrschaft geleistet haben, und derer, die den Tod fanden, weil sie an ihrer Überzeugung oder an ihrem Glauben festhielten.

Wir trauern um die Opfer der Kriege und Bürgerkriege unserer Tage, um die Bundeswehrsoldaten und anderen Einsatzkräfte, die im Auslandseinsatz ihr Leben verloren. Wir gedenken heute vor allem auch derer, die bei uns durch Hass, Gewalt und Terrorismus, wie aktuell zuletzt in Berlin, Brüssel, Paris oder Wien zum Opfer dieses Wahnsinns geworden sind.

Die Stadt Königsberg verzichtet in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie auf die offiziellen Gedenkfeiern. Es werden selbstverständlich trotzdem Kränze zum Gedenken an allen Kriegerdenkmälern im Stadtgebiet niedergelegt. Am Kriegerdenkmal in Königsberg auch vom Kriegerverein Königsberg und vom VdK Königsberg,

Wenn auch Sie bei einem Spaziergang am Sonntag an einem der Gedenkort vorbei-kommen, beachten Sie bitte die geltenden Hygienevorschriften.  
Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Zeit, bleiben Sie gesund.

Herzlichst Ihr Claus Bittenbrünn  
Erster Bürgermeister der Stadt Königsberg

## **Änderung der Hundesteuer-Satzung der Stadt Königsberg i.Bay.**

Der Stadtrat der Stadt Königsberg hat in seiner Sitzung vom 20.10.2020 eine Anpassung der bestehenden Hundesteuersatzung an die neue Mustersatzung des Staatsministeriums des Innern beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung wird zum 01.01.2021 in Kraft treten:

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Königsberg i.Bay. folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließ-

lich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

#### **§ 3**

##### **Steuerschuldner; Haftung**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene

Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 4

##### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. <sup>2</sup>Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich des Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) <sup>1</sup>Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. <sup>2</sup>Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

#### § 5

##### **Steuermaßstab und Steuerersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	50,- €
für jeden Kampfhund	500,- €

(2) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

<sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### § 6

##### **Steuerermäßigungen**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. <sup>3</sup>Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmalig ermäßigt.

- (2) <sup>1</sup>Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

### **§ 7**

#### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) <sup>1</sup>Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. <sup>5</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

### **§ 8**

#### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühesten jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### **§ 10**

#### **Anzeigepflichten und sonstige Pflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monaten alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebendmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten

Grundbesitzes stets tragen muss. <sup>2</sup>Der Hundehalter ist verpflichtet einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem Wegfall anzuzeigen.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Königsberg i.Bay., 20.10.2020

Claus Bittenbrünn

Erster Bürgermeister

**Die wichtigsten Änderungen der Satzung** sind die Erhöhung der Hundesteuer auf 50 € jährlich je gehaltenem Hund und auf 500 € für Kampfhunde. Weiterhin der Wegfall der sogenannten Züchtersteuer, hierfür ist aber in der Regel eine Gewerbeanmeldung nachzuweisen.

Für die Stadtteile unter 300 Einwohnern gilt die pauschale Halbierung der Hundesteuer **nicht mehr**, nur noch für einzelne Anwesen deren Wohnhaus 500 m von jedem anderen Wohnhaus entfernt sind.

Wieder eingeführt wird eine Hundesteuermarke, die der Hund außerhalb der Wohnung oder des Wohngrundstückes tragen muss. Dadurch soll auch die Zuordnung weggelaufener Tiere vereinfacht und beschleunigt werden. Die Marken werden durch die Verwaltung zugesandt.

Für die Aufnahme eines Tieres aus einem anerkannten und geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl kann die Steuer für 12 Monate erlassen werden (auf Antrag und gegen Nachweis).

Wie bisher ist die Haltung eines Hundes ab dem Alter von 4 Monaten bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Ein neuer Hund muss innerhalb eines Monats angemeldet werden.

Die Zahlung der Hundesteuer ist wie bisher zum 01. Mai jeden Jahres fällig.